

## ANTWORT

### auf die Motion

**von Grossrätin Anne-Marie Sauthier-Luyet (PLR) betreffend:  
*Neues Strafgesetzbuch: rasche Rückversetzung eines bedingt Entlassenen, der  
während der Probezeit erneut straffällig geworden ist (06.05.2009) (2.011)***

---

1. Die Motionärin ortet eine «*Sicherheitslücke*» im neuen Schweizerischen Strafgesetzbuch (nStGB), genauer gesagt in Artikel 89 nStGB, der vorsieht, dass lediglich das Gericht, das für die Beurteilung der neuen Straftat eines bedingt Entlassenen zuständig ist, dessen Rückversetzung anordnen kann. Die Rückversetzung kann also erst mehrere Jahre nach der neuerlichen Straftat angeordnet werden.

Die Motionärin fordert den Staatsrat auf, entweder diese «*Sicherheitslücke mittels kantonalrechtlicher Bestimmungen zu schliessen*», wie dies der Kanton Aargau getan hat, oder aber bei den Bundesbehörden vorstellig zu werden, um eine Abänderung des nStGB zu verlangen.

2. Der Staatsrat teilt die Sicherheitsanliegen der Motionärin. Aufgrund des tragischen Mordes an der jungen Lucie im Kanton Aargau hat die für den offenen Straf- und Massnahmenvollzug zuständige Walliser Behörde unverzüglich die geltenden Begleitmassnahmen überprüft und das für die Sicherheit zuständige Departement regelmässig informiert. Diese Massnahmen sehen zusammengefasst folgendermassen aus:

- a/ An die Gerichtsbehörde wurden neue Anforderungen gestellt, damit sie die Betreuung gemeingefährlicher Verurteilter während der Probezeit genauer regelt;
- b/ Zusätzliche Schritte werden unternommen, um von den Strafvollzugsbehörden noch umfassendere Informationen über die Persönlichkeit des Verurteilten und dessen Gefährlichkeit zu erhalten;
- c/ Der Betreuungsplan ist detaillierter und die Partner der Bewährungshilfe werden stärker eingebunden;
- d/ Die Betreuungsintervalle wurden verkürzt und das Fernbleiben eines Verurteilten von einer Sitzung wird inskünftig als ein Alarmsignal betrachtet, das ein spezielles Verfahren auslöst;
- e/ Die Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei wurde neu organisiert und intensiviert;
- f/ Das Krisenmanagement wurde konzeptualisiert und das Notfallverfahren wurde festgelegt;
- g/ Im Voranschlag 2010 ist ein Nachtragskredit für die Anstellung eines zusätzlichen Kriminalpsychologen vorgesehen.

3. Es stimmt, dass der für die Beurteilung der neuen Tat zuständige Richter die Rückversetzung des rückfälligen Verurteilten in die Strafvollzugsanstalt anordnen kann.

Im Falle der **Nichtbewährung** (Art. 89 nStGB) ist es allerdings die für die Untersuchung der neuen Straftat zuständige Behörde, welche die Untersuchungshaft anordnen kann, falls zu befürchten ist, dass der Verurteilte eine neuerliche Straftat begeht.

4. Ein **Versagen der ambulanten Begleitmassnahme** (Art. 95 Abs. 3 bis 5 nStGB) ist unter dem Gesichtspunkt der öffentlichen Sicherheit problematischer.

Mit der ambulanten Begleitmassnahme soll verhindert werden, dass der Verurteilte während der Probezeit neue Straftaten begeht. Wenn dieses Ziel nicht erreicht werden kann und die Vollzugsbehörde zum Schluss kommt, dass ein erhöhtes Rückfallrisiko besteht, so hat die ambulante Begleitmassnahme versagt und der Straf- und Massnahmenvollzugsrichter muss eine Rückversetzung in die Strafvollzugsanstalt anordnen.

Die «*Sicherheitslücke*» ist auf das Fehlen von ausdrücklichen vorsorglichen Massnahmen zurückzuführen, welche die Verhaftung und Neutralisierung des Verurteilten, bei dem der dringende Verdacht besteht, dass er während der Dauer des Verfahrens vor dem Straf- und Massnahmenvollzugsgericht rückfällig wird, ermöglichen würden.

5. Es würde gegen das Bundesrecht und die Europäische Menschenrechtskonvention verstossen, wenn eine Verwaltungsbehörde – im Gegensatz zu einer Gerichtsbehörde – dazu ermächtigt würde, den Freiheitsentzug für einen Verurteilten, welcher seine Strafe im offenen Vollzug verbüsst, anzuordnen. Aus diesem Grund kommt die «*Aargauer Lösung*» nicht in Betracht.

Kurzfristig könnte die «*Sicherheitslücke im Falle des Versagens der ambulanten Begleitmassnahme*» durch eine entsprechende Auslegung der geltenden Gesetzgebung, welche – ganz allgemein – die Anordnung von vorsorglichen Massnahmen vorbehält, überbrückt werden.

Angesichts der rechtlichen Anforderungen an den Freiheitsentzug muss das nStGB diese Frage explizit behandeln und eine klare Antwort liefern.

Der Staatsrat ist dazu bereit, in diesem Sinne bei den Bundesbehörden vorstellig zu werden, damit das Strafgesetzbuch ergänzt wird.

Die Motion wird in diesem Sinne angenommen.